

Telefon: 233 - 2 71 25  
Telefax: 233 - 2 03 42  
irmgard.schmidt@muenchen.de  
Frau Schmidt

## **Kreisverwaltungsreferat**

Hauptabteilung III Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Verkehrsordnungen, -projekte  
KVR-III/133 – Bezirk Nord

H:\lv11\Verkehrsordnung\nord\beschluesse\ba\ba13\Savitsstraße.doc

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 11703

### **Erweiterung der 30 km/h-Zone in der Savitsstraße**

Empfehlung Nr. 02-08 / E 00982 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 20.09.2007

2 Anlagen

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 11.03.2008** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen — hat am 20.09.2007 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, müssen diese nach § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung zielt darauf ab, die bestehende Tempo-30-Zone in der Savitsstraße weiter auszudehnen, da die von Norden kommenden Fahrzeuge sehr schnell fahren.

Die Savitsstraße ist Teil der Tempo-30-Zone 282. Die rechtlichen Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) für Tempo-30-Zonen sehen vor, dass derartige Zonen einen relativ einheitlichen Gesamteindruck aufweisen sollen und dass am Anfang der Zone eine „Torwirkung“ gegeben sein muss, die dem Kraftfahrer den Zonenbeginn auch optisch signalisiert.

Die Savitsstraße ist im nördlichen Zonenteil nur einseitig bebaut, so dass die Ausweisung sich im Hinblick auf den geforderten einheitlichen Zonengesamteindruck schon am Rande des Möglichen bewegt. Durch den Beginn der Bebauung und den sich dadurch ändernden Eindruck auf den Kraftfahrer ist aber auf jeden Fall die geforderte „Torwirkung“ gegeben.

Die Beschilderung als Tempo-30-Zone befindet sich bereits jetzt ca. 20 m vor Beginn der Bebauung, um dem Kraftfahrer noch ein (verspätetes) Abbremsen zu ermöglichen, bevor er tatsächlich in den Bereich der Wohngebäude gelangt. Eine noch weitere Verlegung in den Außenbereich wäre mit der StVO-Vorgabe nach Beschilderung am Zonenbeginn nicht mehr vereinbar. Vorhinweise auf Tempo-30-Zonen sind rechtlich ebenfalls nicht möglich.

Unabhängig davon ist die jetzige Beschilderung gut sichtbar, so dass bei Zugrundelegung der von der StVO stets geforderten vorausschauenden Fahrweise kein Grund für eine Änderung gegeben ist.

Gegen bewusste Missachtung würde dagegen auch eine Ausdehnung der Beschilderung kaum helfen.

Die Fahrzeuge, die die Savitsstraße in südlicher Richtung befahren, kommen auch nicht aus einem Landstraßenbereich. Im unmittelbaren Umgriff der Savitsstraße, z.B. Höhe Stegmühlstraße, bestehen vielmehr weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen, so dass im Zulauf auf das Wohngebiet lediglich für ein begrenztes Stück 50 km/h erlaubt ist.

Unabhängig davon gehen wir davon aus, dass sich mit dem geplanten Ausbau der Savitsstraße in absehbarer Zeit die Straße optisch so ändern wird, dass auch einem evtl. unaufmerksamen Kraftfahrer der Beginn einer Tempo-30-Zone deutlich signalisiert wird.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Scheuble-Schaefer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Altmann, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ GeschO) mit dem Ergebnis – keine weitere Ausdehnung der bestehenden Tempo-30-Zone möglich - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 02-08/ E 00982 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen – vom 20.09.2007 ist damit satzungsgemäß behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 11 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 13  
An das Direktorium - Dokumentationsstelle  
An das Direktorium - HA II/V 2  
An das Polizeipräsidium München  
An das Baureferat  
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**V. An das Direktorium - HA II/V 2**

- Der Beschluss des BA 13 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 13 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Kreisverwaltungsreferat HA III**  
zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 11  
I.A.